

2467 058 126

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 205/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Fred L. H [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED], P [REDACTED] (USA), [REDACTED], [REDACTED] nd Avenue,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, P [REDACTED] Platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Mustenberg, Meiß, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 15. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 19. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 21. November 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

100

- 3 -

Das Berufungsgericht hat eine Schädigung in unselbständiger Tätigkeit als Angestellter des Vaters angenommen. Ein Gesellschaftsverhältnis hat es mit folgenden Erwägungen verneint: Im Außenverhältnis sei der Vater Alleininhaber gewesen. Auf das Innenverhältnis, worauf bei Ehegatten zu achten sei, komme es zwischen Vater und Sohn nicht an. Im übrigen ergäben sich aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte für eine Innengesellschaft. Vielmehr sei der Kläger nach objektiven Merkmalen Angestellter gewesen. Die Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen erübrige sich, da seine Angaben den Vorzug verdienten vor nachträglichen Erklärungen der Verwandten, Verschwägerten und Bekannten. Das Vorbringen des Klägers in der Berufungsinstanz zur Rentenwahl als in unselbständiger Tätigkeit Geschädigten hat das Berufungsgericht gemäß § 529 Abs. 2 ZPO nicht zugelassen. Es hat weiter ausgeführt, mangle eines substantiierten Tatsachenvortrags mit entsprechendem Beweisanstreben sei dieses Begehren nicht nachprüfbar und damit nicht erheblich.

Hiergegen wendet sich der Kläger. Er rügt, das Berufungsgericht habe das Wesen der Innengesellschaft verkannt und mit der Ablehnung der Zeugeneinvernahme das Beweisergebnis vorweg gewürdigt. Die Zurückweisung des Vorbringens in der Berufungsinstanz habe nicht erfolgen dürfen, zumal der Rentenanspruch unter dem Gesichtspunkt der Schädigung in selbständiger wie in unselbständiger Tätigkeit zu prüfen sei.

Diese Angriffe vermögen die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht zu eröffnen.



Der Kläger wurde dann aus selbständiger Tätigkeit verdrängt, wenn er Gesellschafter und nicht Angestellter seines Vaters war. Daß eine Außengesellschaft, etwa eine OHG, bestanden habe, wird nicht behauptet. Die Darlegungen des Berufungsgerichts, daß auch eine Innengesellschaft nicht vorgelegen habe, halten im Ergebnis einer Nachprüfung stand. Allerdings begegnet die Erwägung des Berufungsurteils, daß es beim Verhältnis zwischen Vater und Sohn entgegen dem zwischen Ehegatten auf das Innenverhältnis nicht ankomme, Bedenken. Ein Rechtesatz, daß eine Innengesellschaft nur zwischen Eheleuten bestehen kann, läßt sich nicht aufstellen. Doch wird das Berufungsurteil von der weiteren Erwägung getragen, daß nach den objektiven Merkmalen keine Innengesellschaft vorgelegen habe.

Die Innengesellschaft erfordert, daß die Partner sich in den Dienst einer gemeinsamen Aufgabe gestellt haben der Art, daß ihnen ein Anrecht auf die Erträge aus der gemeinsamen Tätigkeit zustehen sollte (BGH Urteil vom 14. Dezember 1960, IV ZR 161/60, IHR Nr. 14 zu § 66 HGB 1956). Die Mitarbeit eines Gesellschafters unterscheidet sich von der Tätigkeit eines leitenden Angestellten dadurch, daß dieser dem Geschäftsinhaber nicht gleichberechtigt ist, sondern dessen Weisungsbefugnis unterliegt, mag dem Angestellten auch weitgehende Vertretungsmacht eingeräumt worden sein. Auch hat der Angestellte keinen Anspruch, am Ertrag des Unternehmens teilzuhaben. Die Annahme des Berufungsurteils, daß bei Mitarbeit eines volljährigen Kindes im Geschäft des Vaters ein Angestelltenverhältnis näher liegt als beim gemeinsamen Betrieb eines Gewerbes durch Ehegatten die Innengesellschaft, stimmt mit der Lebenserfahrung überein. Anders als beim gemeinsamen Aufbau und Betrieb eines Gewer-

Daher bedarf es eindeutiger Umstände, die auf ein Gesellschaftsverhältnis hindeuten. Leitende Tätigkeit, Umfang der Vertretungsmacht und der Umstand, daß der Sohn der voraussetzlichen Erbe des Vaters ist, bewegen für sich allein nicht. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß keine Umstände auf eine Innengesellschaft hindeuten, ist irrtumsfrei erfolgt.

Das Berufungsgericht hat auch die Grundstücke der Beweis-erhebung nicht dadurch verletzt, daß es die Zeugen, von denen der Kläger eidesstattliche Versicherungen vorgelegt hat, nicht vernommen hat. Wie der Senat in seinem Urteil vom 14. Juni 1967 (IV ZR 3/66, noch nicht veröffentlicht) gesagt hat, liegt in der Einreichung einer eidesstattlichen Versicherung regelwidrig zugleich das Einverständnis mit ihrer Vernichtung. Eine fehlende Zustimmung des Prozeßgegners wird durch rücklose Einlassung geheilt. Eine solche schriftliche Bekundung ist als Zeugenbeweis (§ 377 Abs. 4 ZPO) zu werten. Ein Anspruch auf Vernehmung des Zeugen besteht grundsätzlich nicht, vielmehr richtet sich die Frage, ob ein Zeuge, der eine solche schriftliche Bekundung

Zwar haben die Entschädigungsorgane den Sachverhalt von Ante wegen zu ermitteln (§ 176 Abs. 1 BGB). Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Partei bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken muß (BGH Urteil vom 13. Juni 1958, IV ZR 47/58, IM Nr. 6 zu § 176 BZG 1956). Hierzu gehört, daß der Verfolgte Tatsachen, die ihm bekannt sind und deren Ermittlung den Entschädigungsorganen nur mit Schwierigkeiten möglich ist, vorträgt. Der Vortrag des Klägers, er sei in seinem Beruf nur noch 50 % arbeitsfähig, stellt keine Behauptung dar, sondern ist Wiederholung der Tatbestandsmerkmale, an die das Gesetz die begehrte Rechtsfolge knüpft. Dem Kläger wäre es aber ohne weiteres möglich gewesen, seinen Beruf, seine Beschwerden und die Umstände anzugeben, in denen er eine Behinderung in seiner Berufsausübung sieht. Er hat aber nur vortragen, er habe sich im Sommer 1965 einer Bruchoperation unterziehen müssen, also einer Heilmassnahme, die über heutige Beschwerden nichts aussagt

Das Berufungsgericht ist seiner Ermittlungspflicht dadurch nachgekommen, daß es den Prozeßbevollmächtigten des Klägers nochmals ausdrücklich befragte. Nunmehr noch von Amts wegen in den USA Ermittlungen darüber anzustellen, welchem Beruf der Kläger nachgeht und ob und in welcher Weise er hierin behindert ist, war der Tatrichter nicht verpflichtet.

Die sofortige Beschwerde ist danach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 ZPO zurückzuweisen.

Acher

Dr. Loewenhain